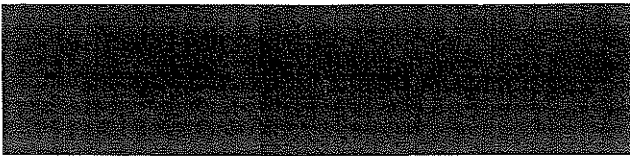


Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Beiträgen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 4. Kammer,

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schabert-Zeidler,
den Richter am Verwaltungsgericht Leder,
die Richterin Nemetz

ohne mündliche Verhandlung am **2. Februar 2006**

folgenden

Beschluss:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird
abgelehnt.

Gründe:

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die Klage nach dem bisherigen Sach- und Streitstand keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO, § 114 ZPO).

Hinsichtlich des Klageziels, den Beitragsbescheid der Beklagten vom 17. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2005 aufzuheben, soweit er für die Monate Januar bis April 2005 einen höheren Monatsbeitrag als 78,-- EUR festsetzt, fehlt es an hinreichenden Erfolgsaussichten.

1. Der Kläger ist seit dem 29. März 2000 Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Mit Beitragsbescheid vom 17. Mai 2005 wurde der Beitrag des Klägers für die Zeit ab dem 1. Januar 2005 wie folgt festgesetzt: Neben dem Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 78,-- EUR, den der Kläger als ALG II-Empfänger erhält, wurde ein vom Kläger selbst zu tragender Beitrag in Höhe der Differenz zwischen dem monatlichen Grundbeitrag zum Versorgungswerk (in 2005: 202,80 EUR) und dem vom zuständigen Träger übernommenen monatlichen Zuschuss von 78,-- EUR, d.h. in Höhe von 124,80 EUR monatlich festgesetzt. Mit Schreiben vom 14. Juni 2005 legte der Kläger gegen den Beitragsbescheid der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Widerspruch ein. Hierbei wies der Kläger im Wesentlichen darauf hin, dass es nicht angehen könne, dass er neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 78,-- EUR, den er monatlich erhalte und den er an das Versorgungswerk als zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleite, noch zusätzlich Beiträge entrichten müsse, um die auf den Grundbeitrag fehlende Differenz „aufzufüllen“ (202,80 EUR Grundbeitrag abzüglich 78,-- EUR Zuschuss ergebe den „streitigen Differenzbeitrag“ von monatlich 124,80 EUR).

Mit Widerspruchsbescheid der Beklagten wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen erhob der Kläger am 10. Oktober 2005 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg mit dem Antrag,

den Beitragsbescheid der Beklagten vom 17. Mai 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2005 aufzuheben, soweit er für die Monate Januar bis April 2005 einen höheren Monatsbeitrag als 78,-- EUR festsetzt.

) Darüber hinaus beantragte der Kläger, ihm Prozesskostenhilfe zugewähren.

) Zur Begründung führte der Kläger aus, dass seine Klage Aussicht auf Erfolg habe, da § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgungskammer, wonach in jedem Fall ein monatlicher Mindestbeitrag von z.Zt. 202,80 EUR zu entrichten sei, verfassungswidrig sei. Diese Vorschrift verstoße gegen mehrere verfassungsmäßige Grundrechte des Klägers und sei daher nichtig. Sie verstoße gegen die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, da es für arbeitssuchende ALG II-Empfänger eine objektive Unmöglichkeit sei, den von der Beklagten geforderten „Grundbeitrag“ zu leisten. Die Rechtsanwaltskammern anderer Bundesländer hätten für diesen Fall eine Härtefallregelung geschaffen, wonach sich der Beitrag bei arbeitslosen Mitgliedern auf die Höhe der von der Arbeitsagentur gezahlten Rentenbeiträge reduziere. Die Härtefallregelung für ALG II-Bezieher kenne aber die Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgungskammer nicht. Daher verletze die Satzung auch den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 118 Abs. 1 BV), weil in ihr für bestimmte andere Gruppen/Konstellationen (etwa Schwangerschaft, Beschäftigungsverbote u.ä.) eine (nochmals) ermäßigte Beitragspflicht bzw. eine gänzliche Befreiung von dieser vorgesehen sei, während eine vergleichbare Regelung für den Fall der Arbeitslosigkeit fehle. Auch sei die Erhebung des Grundbeitrags von einem arbeitslosen Mitglied unverhältnismäßig.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil er zulässig, aber unbegründet ist (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO).

Zwar ist der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen leistungsunfähig (bedürftig); auch erscheint seine beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig. Allerdings zeigt eine summarische Prüfung der Hauptsache, dass diese keine hinreichenden Erfolgsaussichten aufweist, sodass dem Antrag nicht stattgegeben werden konnte (§ 114 Satz 1 ZPO). Der angefochtene Bescheid ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig. Vom Kläger wird zurecht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ein Grundbeitrag in Höhe von zwei Zehntel des Höchstbeitrags im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Beklagten verlangt. Der für die Monate Januar bis April 2005 für den Kläger festgesetzte Grundbeitrag in Höhe von zwei Zehntel des Höchstbeitrags entspricht damit den satzungsrechtlichen Beitragsvorschriften der Beklagten.

Der ermäßigte Beitrag in Höhe von zwei Zehntel des Höchstbeitrags auch für arbeitslose Rechtsanwälte verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG. Ausgehend von einer Überprüfung der Vereinbarkeit der Festlegung eines Mindestbeitrags mit Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG besagt die in Anknüpfung an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1997 – 1 BvR 324/93 (NJW-RR 1999, 134) ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2000 – 1 C 11.00 (NJW 2001, 1590 teilweise abgedruckt in BayVBl 2001, 728), eine derartige Regelung könne bei unzureichendem Berufseinkommen zu einer unzumutbaren Belastung des Mitglieds führen. Sofern in dieser Weise gruppentypische Fälle betroffen seien, müsse der Satzungsgeber dem in einer der Gruppensituation gerecht werdenden Weise Rechnung tragen, während bei einer Betroffenheit nur weniger atypischer Fälle eine Härteregelung ausreiche. Zur Abgrenzung der in Betracht kommenden Gruppen wird ausgeführt: „Das Verdikt der Verfassungswidrigkeit der Mindestbeitragsregelung des Beklagten ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil ein nicht unerheblicher Anteil der Rechtsanwälte lediglich ein Einkommen in Höhe des Dreifachen des Mindestbeitrags hat“. Diese

Grenzziehung sei nicht aus vorrangigem Recht ableitbar und berücksichtige auch nicht genügend den Gestaltungsraum des Normgebers.

Im vorliegenden Fall ging es um eine besondere Belastung, nämlich darum, dass (auch) arbeitslose Rechtsanwälte den Grundbeitrag entrichten müssen, obwohl ihr Zuschuss zum ALG II-Betrag nur 78,-- EUR beträgt. Die Festsetzung eines Grundbeitrags für arbeitslose Rechtsanwälte mit ALG II-Einkommen verstößt jedoch nicht gegen Art. 3. Der Kläger wird hierdurch nicht im Vergleich zu anderen, ähnlichen von der Satzung betroffenen Mitgliedergruppen diskriminiert. Der Gleichheitssatz gemäß Art. 3 GG wäre dann verletzt, wenn eine Untergruppe gegenüber einer anderen Untergruppe innerhalb der selben Obergruppe ungleich behandelt würde, ohne dass es dafür einen sachlichen Rechtfertigungsgrund gäbe, also eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt. Dabei ist zunächst klarzustellen, dass als „Obergruppe“ nur die Versicherten in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Versorgungskammer in Betracht kommen. Denn nur insoweit steht dem Satzungsgeber, hier der Bayerischen Rechtsanwalts- und Versorgungskammer, das Satzungsrecht zu, d.h. nur innerhalb dieser (Ober-)Gruppe beansprucht die verfahrensgegenständliche Satzung überhaupt Geltung. Somit scheidet ein Vergleich mit Mitgliedern (Rechtsanwälten) von Versorgungskammern anderer Bundesländer sowie mit Mitgliedern anderer berufsständischer Altersvorsorgeeinrichtungen innerhalb der Bayerischen Versorgungskammer von vorne herein aus. Der Gleichheitssatz des Art. 3 GG gebietet es für landesrechtlich geregelte Versorgungseinrichtungen nämlich nicht, sich der Normierung des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung oder der anderer Bundesländer zu berufsständischen Versorgungswerken anzupassen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 14.11.2005, Az. 9 ZB 04.2246 m.w.N.). Der Kläger kann sich daher nicht darauf berufen, dass nach seiner Kenntnis die Versorgungskammern aller anderen Bundesländer den Beitrag für arbeitslose Rechtsanwälte auf den erhaltenen Zuschuss beschränken. Für die Frage eines Verstoßes gegen Art. 3 GG kommt es daher allein auf die Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Versorgungskammer an. Aber auch innerhalb dieser Mitglieder kann eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von arbeitslosen Rechtsanwälten (ALG II-Empfängern) nicht erkannt werden. Zum einen

ist schon zweifelhaft, ob überhaupt eine – gleichartige – Untergruppe ALG II-Empfänger gebildet werden kann. So ist nicht klar, ob allein das Kriterium „ALG II-Empfänger“ für sich genommen tauglich ist, eine zur Gruppenbildung notwendige „Vertypung“ und damit eine ausreichende Abgrenzbarkeit im Vergleich zu anderen Mitgliedern zu erreichen. Bei den ALG II-Empfängern ist das zur Berechnung der Beitragspflicht zugrunde liegende Einkommen nicht stets gleich hoch sondern kann – wie auch das Beispiel des Klägers zeigt – variieren, da zum Grundbeitrag von 345,-- EUR ggf. noch Zuschläge zu gewähren sind. Somit ist nicht jeder ALG II-Empfänger vom Grundbeitrag gleichschwer belastet, sodass dies gegen eine typische, vergleichbare Gruppierung sprechen könnte. Allerdings ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass trotz der unterschiedlichen Höhe des ALG II-Bezuges die Belastung durch den Grundbeitrag zumindest typischerweise besonders hoch ist, da das Einkommen eines ALG II-Empfängers im Vergleich zum Durchschnittseinkommen anderer Mitglieder erheblich niedriger ist. Schlussendlich kann diese Frage aber offen gelassen werden, da selbst bei einer unterstellten Untergruppe ALG II-Empfänger die Ungleichbehandlung zu anderen Untergruppen sachlich gerechtfertigt ist. Eine Nichtberücksichtigung von ALG II-Empfängern in den §§ 19 ff. der Satzung der Beklagten, in welchen für andere Untergruppen (vgl. § 20 Abs. 2 Ziffern 1 bis 8) weitere Reduzierungen vorgesehen sind, sprechen mehrere sachlich nachvollziehbare Rechtfertigungsgründe. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Pflichtmitgliedschaft die Pflichtversorgung der Rechtsanwälte bezweckt und der wirtschaftlichen Absicherung zur Erhaltung eines leistungsfähigen Anwaltsstandes dient. Sie ermöglicht es zugleich, dass Rechtsanwälte bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters aus der aktiven Berufstätigkeit ausscheiden und der nachfolgenden Generation Platz machen. Damit verfolgt die Pflichtmitgliedschaft legitime Zwecke und ihre Anordnung hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Ein Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung ist auch die finanzielle Stabilität des Versorgungsträgers. Maßnahmen, die ihr zu dienen bestimmt sind, können auch dann gerechtfertigt sein, wenn sie für die Betroffenen zu fühlbaren Einschränkungen führen (BVerfGE 70, 1/30). Das Bundesverwaltungsgericht ist demgemäß stets von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Pflichtmitgliedschaft und der Anordnung eines Mindestbeitrags ausgegangen. Von

dieser Konzeption her kann es nicht Aufgabe der Beklagten sein, arbeitslosen Rechtsanwälten eine entsprechende Altersversorgung zu gewährleisten, auch wenn sie über Jahre hinaus – wenn es eine entsprechende Befreiung geben würde – keine oder nur ermäßigte Beiträge leisten. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung basiert darüber hinaus auf einem Beitragssystem, das dem gesetzlichen Versorgungsauftrag entspricht. Dieser Versorgungsauftrag beinhaltet aber nicht nur die Sicherung eines bestehenden Existenzminimums, sondern auch die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards. Ein solches System kann aber auf Dauer nur funktionieren, wenn Anwartschaftsberechtigte auch zuvor in adäquater Weise eigene Beiträge geleistet haben. Dies unterstreichen auch die in § 20 der Satzung der Beklagten aufgeführten Ausnahmetatbestände, die größtenteils davon ausgehen, dass das Mitglied auf absehbare Zeit wieder ausreichend hohe Beiträge leisten wird bzw. schon geleistet hat. Der Satzungsgeber muss daher für die untypischen Fälle eines arbeitslosen Mitglieds in der Rechtsanwaltsversorgungskammer keine generelle Regelung – im Sinne einer Ermäßigung des Grundbeitrags zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen – treffen. Das die in § 22 Abs. 3 der Satzung vorgesehene Möglichkeit einer Stundung der Beiträge zur Vermeidung erheblicher Härten, die dem Kläger auch eingeräumt wurde, unzureichend wäre, ist nicht ersichtlich. Richtig ist zwar, dass bei einem auf längere Sicht ausbleibenden beruflichen Erfolg mit einer Stundung nur zunehmende Verbindlichkeiten geschaffen werden und letztlich nur der Ausweg einer Aufgabe des Berufs als selbständig tätiger Rechtsanwalt bleibt. Diese Konsequenz eines über Jahre nicht erreichten beruflichen Erfolgs wäre aber ohnehin unvermeidlich und ist nicht allein oder in erster Linie auf Verbindlichkeiten aus Grundbeiträgen zu der berufsständischen Versorgungseinrichtung zurückzuführen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 14.11.2005, Az. 9 ZB 04.2246). Für den Kläger bedeutet dies, dass er im Falle einer längeren Arbeitslosigkeit und durch die damit bedingte Belastung zur Zahlung des Grundbeitrags wohl seine Zulassung als Anwalt zurückgeben und so seine Zwangsmitgliedschaft beenden muss, bis er eine neue Stelle als angestellter Rechtsanwalt gefunden hat.

Unter dem Gesichtspunkt der Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers und des Satzungsgebers ist weiter auf die Besonderheit hinzuweisen, dass § 33 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Beklagten eine höhere Versorgungssicherheit für Berufsanfänger in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres, zu denen auch der Kläger gehört, bietet. Danach beträgt bei der Berechnung der Höhe des Ruhegelds bei Frühinvalidität der Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Höchstbeitrags, wenn Frühinvalidität in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft und vor Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt. Diese besondere Auslegung des Solidaritätsgrundsatzes kann nicht aus dem Zusammenhang mit der Festlegung des Grundbeitrags gelöst werden. Sie ist zwar ungeachtet der Notwendigkeit einzelner Beitragsstundungen gewollt, wäre aber im Falle der Notwendigkeit der Festlegung eines geringeren Mindestbeitrags für eine Gruppe besonders hart betroffener Mitglieder mit ALG II-Bezug in Frage gestellt. Der Grundbeitrag ist daher nicht nur im Interesse der Berufsanfänger unter den Mitgliedern an einer bereits in den ersten Jahren der beruflichen Tätigkeit bei Frühinvalidität gegebenen – beitragsunabhängigen – höheren Versorgungssicherheit sondern auch durch das gewichtige Allgemeininteresse gerechtfertigt, für Mitglieder der Beklagten im Falle einer Frühinvalidität nicht wegen zu geringen Ruhegehalts aus Steuermitteln aufkommen zu müssen. Selbst wenn im Geltungsbereich der Satzung der Beklagten mit dem Kläger eine Gruppe typischer Fälle wesentlich stärker als andere belastet würde, läge eine Verletzung von Grundrechten nicht vor, weil im Hinblick auf die bessere Versorgungssicherheit nicht angenommen werden könnte, diese Belastung treffe die Gruppe ohne zureichende Gründe.

Nach Auffassung der Kammer im summarischen Verfahren dürfte die Satzung rechtmäßig sein und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen, so dass auch der auf ihr basierende Beitragsbescheid der Beklagten wohl nicht zu beanstanden sein dürfte. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist daher unbegründet, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Schabert-Zeidler

Leder

Nemetz